

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -**Gebührensatzung**
zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Rödinghausen
vom 15.12.2022**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2022**
(in Kraft ab 01.01.2023)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2000 (GV NRW S. 916), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712,SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW. S. 1029) sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Rödinghausen beschlossen:

§ 1**Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Sinne der §§ 1 und 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Rödinghausen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), erhebt die Gemeinde eine Abgabe (§ 5).
- (3) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Gemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Es handelt sich um die Einleiter, die aufgrund der Schmutzwassermenge und/oder der Qualität ihres Abwassers nicht als Kleineinleiter anzusehen sind.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 2

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 Abs. 3) und die aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 Abs. 10). Für Zwecke der Vorauszahlung wird die Wassermenge zunächst nach dem Verbrauch des Vorjahres und/oder nach den glaubhaft gemachten Angaben des Grundstückseigentümers bzw. des Benutzungspflichtigen zu Grunde gelegt.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, wird für Zwecke der Vorauszahlung die zugrunde zu legende Wassermenge nach der im Abs. 8 festgelegten Einführungsmenge geschätzt, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlung mindestens in einem Zeitraum von drei Monaten gemessen worden ist.

Besteht der Wasseranschluss im Jahr des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage weniger als 12 Monate, aber mindestens 3 Monate, so werden die dem Grundstück zugeführten Wassermengen für Zwecke der Vorauszahlung auf ein volles Jahr umgerechnet.

- (3) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Werden die Wasserentnahmen aus den privaten Wasserversorgungsanlagen durch Wasserzähler gemessen, so werden die jährlichen Wassermengen aus dem per 31. Dezember errechneten Zählerstand ermittelt.
- (4) Die den Grundstücken aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH (EWB GmbH) gemessen. Soweit den Grundstücken Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Abs. 2) zugeführt werden, ist der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, für die aus diesen Anlagen bezogenen Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis soll in der Regel durch den Einbau eines geeichten Wasserzählers erfolgen. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte nachprüfbar eigene Angaben zu den Wassermengen zu machen, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen werden. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen.
- (5) Ist die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge höher als der Durchschnittsverbrauch (§ 2 Abs. 8) und werden dem Grundstück zusätzlich noch Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführt, die nicht durch einen Wasserzähler gemessen werden, ist die Gemeinde berechtigt, die aus den privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Abs. 2) zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (6) Sowohl die durch die EWB GmbH eingebauten als auch die privaten Wasserzähler werden durch Bedienstete der EWB GmbH oder anderer Versorgungsunternehmen oder durch die je-

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

weiligen Gebührenpflichtigen abgelesen und daraus die Wasserverbrauchsmengen ermittelt. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstaussweis auszuweisen. Bei der Ermittlung und Berechnung der Wasserverbrauchsmenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bedient sich die Gemeinde der EWB GmbH als Verwaltungshelfer. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches der drei Vorjahre und/oder unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die bezogenen Wassermengen nicht durch einen Wasserzähler ermittelt, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen bezogenen Wassermengen zu schätzen.
- (8) Bei Schätzungen der Wassermenge nach Abs. 4 und 7 wird der Verbrauch je Person mit 40 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Zahl der am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres mit erstem und zweitem Wohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen.

Außerdem werden bei diesen Grundstücken folgende Zuschläge berechnet:

a)	für Betriebe ohne Beschäftigte und Zugeordnete jährlich	5 cbm
b)	für Betriebe mit Beschäftigte und Zugeordnete	
	- je Beschäftigter / jährlich	10 cbm
	- je Zugeordneter / jährlich	5 cbm
c)	für Gaststätten jährlich	300 cbm
d)	für Schlachtereien	
	- je geschlachtetes Schwein/Schaf	1 cbm
	- je geschlachtetes Großvieh	2,5 cbm

Ist bei diesen Grundstücken der tatsächliche Wasserverbrauch vom letzten Kalenderjahr höher als die nach den Werten vom 31. Dezember des Vorjahres ermittelte Wassermenge, so wird die tatsächlich verbrauchte Wassermenge des letzten Kalenderjahres der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.

- (9) Veränderungen der Personenzahl (Zuzug, Wegzug, Geburt, Tod u.a.) im laufenden Jahr führen automatisch zu einer Neuberechnung der Jahresverbrauchsmenge. Die Neuberechnung beginnt mit dem 1. des auf die Anzeige im Einwohnermeldeamt folgenden Monats. Eine Neufestsetzung der nach § 8 Abs. 2 zu leistenden Vorauszahlung während des laufenden Jahres ist nur auf Antrag möglich.

Eine dauernde Abwesenheit und/oder sonstige besondere Verhältnisse sind der Gemeinde mitzuteilen und können vom 1. des auf die Mitteilung folgenden Monats auf Antrag berücksichtigt werden.

- (10) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grund-

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

sätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen.

- (11) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung wird die Wassermenge um 10 cbm/Jahr für jede volle Vieheinheit auf Antrag herabgesetzt. Die Vieheinheiten werden nach einem Umrechnungsschlüssel errechnet. Der Umrechnungsschlüssel ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für die Festsetzung der Vieheinheiten ist der Tierbestand am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres. Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (12) In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Festsetzung des Gebührenmaßstabes (Abs. 1 - 11) möglich, sofern der Gebührenpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 3

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überdachten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann -nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt-. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten, überdachten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist vom Gebührenpflichtigen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Für die bei Inkrafttreten

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

der Satzung bereits angeschlossenen Grundstücke sind diese Angaben -soweit sie nicht bereits vorliegen- innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten zu machen. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Die Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgt zum Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats. Liegen Angaben nicht rechtzeitig oder unzutreffend vor, kann die angeschlossene Grundstücksfläche geschätzt werden.

- (3) Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen Flächen, die zunächst Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage entsorgen, aber durch einen Notüberlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind –z.B. Mulden-, Rigolenversickerung-. Diese Flächen werden zu einem Viertel als angeschlossene Fläche berücksichtigt. Bei Speicheranlagen die der Speisung von Toilettenspülung und/oder Waschmaschine dienen, und deren Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist, werden die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen zu einem Viertel angerechnet. Die Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Festsetzung des Gebührenmaßstabes Abs. 1 - 2) möglich, sofern der Gebührenpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 4

Gebührensatz

- (1) a) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser (einschließlich Abwasserabgabe gem. § 1 Abs. 1 Satz 2) beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,11 EUR.
- b) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche 0,57 EUR.
- (2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 um 75 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einem Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.
- (3) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem jeweiligen Grundstück verlangt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr

§ 5

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.Juni des dem Erhebungszeitraumes vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (2) Die Kleininleiterabgabe nach § 1 Abs. 2 beträgt je Bewohner
ab 1. Januar 2002 = 17,89 EUR im Jahr

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebühr, Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01. Januar des Erhebungszeitraums. Die Schmutzwassergebühr entsteht am 31. Dezember des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer oder von der ausführenden Firma anzuzeigen. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Sie endet auch für den Fall, dass ein angeschlossenes Grundstück unbewohnt ist; es sei denn, dass nachweislich Wassermengen eingeleitet werden. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit Wegfall der Einleitung.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) der Eigentümer des Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) der Mieter/Pächter (Benutzungsberechtigte) sofern er von der EWB GmbH zur Zahlung des Wassergeldes herangezogen wird.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Für Abgabepflichtige (Kleininleiter) gilt Abs. 1. entsprechend.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (4) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde *und der EWB GmbH* das Grundstück betreten dürfen, um die Messungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8
Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers und die Kleineinleiterabgabe sind zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungssterminen, § 28 Grundsteuergesetz, an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) Für die Schmutzwassergebühr werden zu Beginn des Erhebungszeitraums Vorausleistungen auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs erhoben (§ 2 Abs. 2). Der Vorausleistungssatz beträgt 4,11 € je Kubikmeter Abwasser. Die Vorausleistungen sind in 11 monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 10. der Monate Februar bis Dezember des Vorausleistungszeitraums an die EWB zu entrichten. Die endgültigen Schmutzwassergebühren werden auf Grundlage der nach § 2 für den Erhebungszeitraum ermittelten Verbrauchsmengen zu Beginn des folgenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Ergibt die endgültige Veranlagung eine Differenz zu den bereits geleisteten Vorauszahlungen, so ist diese mit der ersten Vorausleistungsrate des folgenden Erhebungszeitraums zu erstatten bzw. nachzuzahlen.
- (3) Werden Gebühren bzw. die Kleineinleiterabgabe nachträglich für zurückliegende Kalenderjahre erhoben, so werden diese von der Gemeinde Rödinghausen durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Nachveranlagung wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig und ist direkt auf eines der Konten der Gemeinde Rödinghausen einzuzahlen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW.) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren von der Gemeinde eingezogen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rödinghausen in Form der 1. Änderungssatzung vom 17.11.2021 außer Kraft.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Anlage 1 zu § 2 Abs. 11

**Umrechnungsschlüssel
für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) nach dem Futterbedarf**

Tierart	1 Tier- ... VE
Pferde	
- Pferde unter 3 Jahren	0,70
- Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Rindvieh	
- Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
- Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,70
- Zuchtbullen	1,20
- Zugochsen	1,20
- Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Schafe	
- Schafe unter 1 Jahr	0,05
- Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ziegen	0,08
Schweine	
- Ferkel	0,02
- Läufer	0,06
- Zuchtschweine	0,33
- Mastschweine	0,16
Geflügel	
- Legehennen (einschl. einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,02
- Zuchtenten	0,04
- Zuchtputen	0,04
- Zuchtgänse	0,04
- Jungmasthühner	0,0017
- Junghennen	0,0017
- Mastenten	0,0033
- Mastputen	0,0067
- Mastgänse	0,0067